



## **Amtsgericht Iserlohn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 30.01.2026, 09:30 Uhr,**

**I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Iserlohn, Blatt 11117,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Iserlohn

90,90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Iserlohn Flur 19

Flurstück 299, Prinzenstraße 8, GF, Wohnen, 1381 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß, vom Hauseingang rechts gelegen, mit einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Grundbüchern von Iserlohn Blatt 11109 bis Blatt 11127) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um die Eigentumswohnung Nr. 9 im zweiten Obergeschoß auf der rechten Seite, Wohnfläche incl. Loggiaanteil ca. 86,67 m<sup>2</sup>. Diese befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit zwölf Eigentumswohnungen, sieben Garagen im Untergeschoss und Stellplätzen auf dem Grundstück, Baujahr 1986.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

174.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.